

Satzung des Turnverein Altburg 1900 e.V.



in der Fassung vom 19. März 2010

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

(1) Der im Jahre 1900 gegründete Verein ist unter dem Namen Turnverein Altburg 1900 e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw (Register Nr. 113) eingetragen. Er hat seinen Sitz in Calw-Altburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(3) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Quartals, in dem sie beantragt wird.

- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonderes verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Nr. 1 Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Nr. 2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn zwei Mahnungen erfolgt sind und nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Nr. 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Unehrenhaftes Verhalten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben
- Nichtwahrung des Vereinsfriedens

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung oder Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.

- 1) **Ordentliche Mitglieder**
Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
- 2) **Außerordentliche Mitglieder**
Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. **Ordentliche Mitglieder**
Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. **Außerordentliche Mitglieder**
Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Hauptausschuss
3. Der Sportausschuss
4. Der Vorstand

§ 6 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist jährlich – möglichst im ersten Vierteljahr – vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelung in vollem Wortlaut, vielmehr genügt die Ankündigung „Satzungsänderung“ bzw. „Neufassung der Satzung“.

(2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses, soweit sie nicht von der Jugendversammlung gewählt werden
- e) Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder sowie Festsetzung von Zusatzbeiträgen und Umlagen
- h) Entscheidungen über Berufungen über Ausschlussbeschlüsse des Hauptausschusses
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über vom Vorstand oder vom Hauptausschuss aus ihrem Aufgabenbereich stammende, der Hauptversammlung zur Entscheidung zugewiesene Angelegenheiten

(3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen; sie werden vom Vorstand im Gemeindeblatt bekannt gegeben.

(4) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

(5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

(6) Die Beschlüsse sind vom Protokollführer und der von dem die Hauptversammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(7) Weitere Förmlichkeiten über den Ablauf und Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) kann der Hauptausschuss in einer Wahl- und Geschäftsordnung regeln.

(8) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden auf zwei Jahre im Wechsel gewählt, sie bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 7 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören an:

1. Die Mitglieder des Vorstandes
2. Die Mitglieder des Sportausschusses
3. Der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
4. Die Jugendvertreter/innen der Abteilungen

(2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind vom Vorstand schriftlich mit der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen auf sich vereinigt.

(3) Dem Hauptausschuss obliegt die Beschlussfassung

- a) über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- b) über den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) über finanzielle Aufwendungen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen,
- d) über vom Vorstand wegen Ihrer Bedeutung dem Hauptausschuss zur Entscheidung zugewiesene Angelegenheiten,
- e) über Nachwahlen von Mitgliedern des Hauptausschusses für die Dauer der restlichen Amtszeit des/der Ausgeschiedenen.

(4) Bezüglich der Protokollierung der Beschlüsse gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8 Sportausschuss

(1) Dem Sportausschuss gehören an:

- a) Der/die Vorsitzende Sport
- b) Der/die Turnwart(in) Kinder/Jugend
- c) Der/die Turnwart(in) Erwachsene
- d) Der/die Sportwart(in) Geräteturnen männlich
- e) Der/die Sportwart(in) Geräteturnen weiblich
- f) Der die Sportwart(in) Leichtathletik
- g) Der/die Sportwarte/innen der anderen Abteilungen

(2) Der Sportausschuss ist Beschlussgremium in allen sportlichen Angelegenheiten.

(3) Die Sitzungen des Sportausschusses sind vom Vorsitzenden Sport, im Fall der Verhinderung vom dem durch die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

(4) Im Bedarfsfall sind die entsprechenden fachlichen Übungsleiter zu den Sitzungen beizuziehen, sie haben kein Stimmrecht.

(5) Im übrigen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, zu denen der/die von der Jugendversammlung gewählte Vorsitzende(r) Jugend gehört. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; Die Vertretungsmacht ist dahin eingeschränkt, dass Verträge mit einem Verpflichtungsumfang von mehr als 5.000 Euro der vorherigen Einwilligung des Hauptausschusses bedürfen. Der Vertretungsumfang wird in der Finanzordnung des Turnvereins Altburg geregelt.

(2) Die Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertretung im Verhinderungsfall werden in der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

(3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a) Freizeit- und Wettkampfsport
- b) Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen
- c) Jugendpflege
- d) Führungs- und Verwaltungsaufgaben
- e) Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten
- f) Kontaktpflege zu öffentlich rechtlich Körperschaften, Behörden, Sportorganisation und anderen

(4) Vom Vorstand kann ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt werden, der /die dem Vorstand beratend angehört.

(5) Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Fachausschüsse zu bilden sind, deren Vorsitzende kraft Amtes die für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Vorstandsmitglieder sind. Die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand für die Dauer der laufenden Amtszeit des/der Vorsitzenden berufen.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind von dem nach der Geschäftsordnung des Vorstandes dafür zuständigen Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Die Tagesordnung braucht nicht bekanntgegeben zu werden.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(8) Im übrigen gelten die Paragraphen 6 Abs.6 und 7 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

§ 10

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter

§ 11

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein verschiedene Ordnungen. Sofern nichts anderes in der Satzung geregelt ist, werden die Ordnungen vom Vorstand beschlossen. Wird eine Ordnung durch ein anderes Organ beschlossen, muss sie noch abschließend vom Vorstand genehmigt werden.

§ 12

Strafbestimmungen

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zu 300,00 Euro
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss nach § 2 Abs. 3 der Satzung

§ 13

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Hauptausschuss des Vereins angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassen-

führung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 14 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.

(2) Jede Abteilung wird durch einen Sportwart geleitet. Dieser wird von der Hauptversammlung gewählt. Der/die Vorsitzende Jugend sowie die Jugendvertreter der Abteilungen werden direkt von der Jugendversammlung gewählt.

(3) Näheres können Abteilungsordnungen regeln.

(4) Die Abteilungen können die ihnen zugewiesenen Mittel selbständig verwalten. Werden die zugewiesenen Mittel selbständig verwaltet können die Kassen jederzeit vom Vorsitzenden Finanzen geprüft werden.

§ 15 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Turnvereins Altburg 1900 e.V.

(2) Die Vereinsjugend arbeitet nach der von der Jugendversammlung erlassenen Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

(3) Die Vereinsjugend wird vom Vorsitzenden Jugend vertreten. Dieser wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 16 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende Koordination und der/die Vorsitzende Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. März 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Altburg, den 19. März 2010

.....
Vorsitzender Koordination

.....
Vorsitzender Finanzen

.....
Vorsitzende Verwaltung

.....
Vorsitzender Sport

.....
Vorsitzende Kultur

.....
Vorsitzende Jugend